

## 32. Volksradfahren „Rund um Ortenberg“

## Wettergott nur am Nachmittag gnädig

Die Wettervorhersage bringt für den ganzen Tag Sonnenschein und trockenes Wetter und was kommt in Wirklichkeit? Pisswetter und unangenehme Kälte den ganzen Vormittag über. Immerhin nachmittags klarte es auf. So machten sich dann doch noch 437 Starter, darunter auch 82 Kinder auf unsere 22 Kilometer lange Radelstrecke. Hier noch die Wertung bei den Vereinen und Feuerwehren:

1. Turnverein	75 Starter
2. Dingeli-Spättle	40 Starter
3. Musikverein	31 Starter
4. Freies Montenegro	23 Starter
5. Sportverein	14 Starter
6. Angelsportverein	13 Starter
7. Frauengem. St. Elisabeth	12 Starter
<i>(Insgesamt kamen 12 Vereine in die Wertung)</i>	
1. FFW Offenburg 3./4. Löschzug	37 Starter
2. FFW Ohlsbach	33 Starter
3. FFW Offenburg ARB 4 (Elgersweiler/Zunsweiler)	22 Starter
4. FFW Niederschopfheim	8 Starter
<i>(Insgesamt kamen 7 Feuerwehren in die Wertung)</i>	

... und so was will in die EU?

## TLF made in Kroatien



Nicht nur Angehörige der Feuerwehr machten sich in den vergangenen Monaten auf die Suche nach Feuerwehrfahrzeugen in aller Welt. Hier erreichte uns ein Fotodokument, das uns Norbert Vollmer über seinen Bruder Markus Vollmer (unser amtierender Bürgermeister), zugeschickt hat.

Gesehen wurde das Ganze auf einem Campingplatz in Kroatien, wo das seltsame Gefährt zeitweise zum Blumengießen herhalten musste, aber auch als Campingplatzfeuerwehrtanklöschfahrzeug für etwaige Einsätze dient.

## Rechtliches und Amtliches

## Satzung der Feuerwehr Ortenberg

Paragraph 7 der Ortenberger Satzung betrifft die Nachwuchsarbeit und alles was dazu gehört. Hier ist geregelt, wer, ab wann und wie lange Dienst in der Jugendfeuerwehr (JFW) tun kann. Ebenso wird die Leitung der JFW besprochen.

## § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ortenberg“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.